

Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 20.06.2018 in der Fassung vom 17.07.2019

der Katholischen Hochschule Freiburg staatlich anerkannt Hochschule

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3, Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 30. März 2018 hat der Senat der Katholischen Hochschule Freiburg - staatlich anerkannte Hochschule am 17. Juli 2019 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Vorstand der Hochschule hat dieser Ordnung am 29. Juli 2019 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil.....	3
1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und modularer Aufbau.....	3
2. Abschnitt: Praktische Studienphasen	3
§ 3 Praktische Studienphasen	3
3. Abschnitt: Prüfungen	4
§ 4 Prüfungsaufbau und -fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs infolge Fristüberschreitung	4
§ 5 ECTS-Punkte	5
§ 6 Lehr- und Prüfungssprache.....	5
§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 8 Prüfungsarten	6
§ 9 Prüfungstermine und Prüfungsstoff	6
§ 10 Schriftliche Arbeiten	7
§ 11 Mündliche Prüfungen	7
§ 12 Praktische Prüfungen.....	7
§ 13 Bewertung der Modulprüfungen	7
§ 14 Bestehen und Nichtbestehen der Modulprüfung.....	8
§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen	8
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9

§ 16a Plagiate.....	9
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
4. Abschnitt: Prüfungsorgane	11
§ 18 Prüfungsausschuss.....	11
§ 19 Zentraler Prüfungsausschuss.....	11
§ 20 Prüfer*innen und Beisitzer*innen	11
5. Abschnitt: Masterprüfung.....	12
§ 21 Zweck und Durchführung der Masterprüfung	12
§ 22 Art, Umfang und Bestehen der Masterprüfung	12
6. Abschnitt: Masterarbeit und Abschlussprüfung	12
§ 23 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	12
§ 24 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	13
§ 25 Hochschulabschlussprüfung	13
7. Abschnitt: Gesamtnote, Verleihung des Mastergrades und Ungültigkeit	13
§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	13
§ 27 Zusatzmodule	14
§ 28 Mastergrad und Masterurkunde	14
§ 29 Ungültigkeit der Masterprüfung	14
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 31 Inkrafttreten.....	15
B. Besonderer Teil.....	16
Abkürzungsverzeichnis	16
Besonderer Teil – Bachelor- und Masterstudiengänge.....	18
§ 32 Management von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, B.A.	18
§ 33 Heilpädagogik / Inclusive Education, B.A.	18
§ 34 Angewandte Theologie und Religionspädagogik, B.A.	18
§ 35 Berufspädagogik im Gesundheitswesen, B.A.	18
§ 36 Management im Gesundheitswesen, B.A.	18
§ 37 Soziale Arbeit, B.A.	18
§ 38 Angewandte Pflegewissenschaft, B.A.	18
§ 39 unbesetzt	18
§ 40 Pädagogik, B.A. (auslaufend) / Angewandte Gerontologie, M.A.	18
§ 41 Klinische Heilpädagogik, M.A.	18
§ 42 Management und Führungskompetenz, M.A.	18
§ 43 Dienstleistungsentwicklung, M.A.	18

A. Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die §§ 1 – 31 gelten für die in den §§ 32 ff. geregelten Studiengänge, soweit die §§ 32 ff. nichts Abweichendes bestimmen.

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und modularer Aufbau

- (1) Die Regelstudienzeit und die Anzahl der praktischen Studienphasen werden für die einzelnen Studiengänge durch den Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung bestimmt. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die integrierten praktischen Studienphasen sowie die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus mehreren Lehr- und Lernelementen (Kontaktzeiten der Studierenden mit den Lehrenden, Zeiten des Selbststudiums und der Prüfungsvorbereitung und Prüfungszeiten).
- (3) Im Besonderen Teil sind die für den jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Module in Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule und -veranstaltungen nach Art und Zahl bestimmt. Studierenden haben bei den Wahlpflichtmodulen und -veranstaltungen keinen Anspruch auf ein bestimmtes Angebot.
- (4) Durch Entscheidung der Studienbereichskommission kann die im besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module und die Art der zugehörigen Modulprüfungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.
- (5) In den Studiengängen können nach Maßgabe des Besonderen Teils Studienschwerpunkte angeboten werden.

2. Abschnitt: Praktische Studienphasen

§ 3 Praktische Studienphasen

- (1) In den Studiengängen sind nach den §§ 32 ff. praktische Studienphasen als von der Hochschule inhaltlich bestimmte und betreute Ausbildungsabschnitte integriert. Die Anzahl, die Dauer und die Lage der praktischen Studienphasen wird im Besonderen Teil festgelegt. Zur Durchführung der praktischen Studienphasen können, bezogen auf die jeweils gültige StudPO Richtlinien erstellt werden. Diese werden von vom Senat verabschiedet.
- (2) Während der praktischen Studienphasen werden Studierende in der Regel von einem*iner hauptamtlich Lehrenden betreut. Die Betreuung kann entsprechend dem Besonderen Teil in Gruppen stattfinden. Die Studien- und Prüfungsordnung sieht in der Regel vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen vor. Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (3) Die Beschaffung eines Platzes für die praktischen Studienphasen obliegt den Studierenden. Der Praxisplatz und das Praktikumskonzept für die jeweilige praktische Studienphase sind von der Studiengangsleitung zu genehmigen. Diese Aufgabe kann an die Praxisbeauftragten des Studienganges delegiert werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Eine praktische Studienphase soll nur begonnen werden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester sowie deren praktische Studienphasen erfolgreich erbracht wurden. Im Besonderen Teil ist festgelegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen vorausgesetzt werden.

3. Abschnitt: Prüfungen

§ 4 Prüfungsaufbau und -fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs infolge Fristüberschreitung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, der Masterarbeit und der Hochschulabschlussprüfung. Eine Modulprüfung bezieht sich auf ein Modul oder auf ein modulübergreifendes Prüfungsgebiet. Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Masterprüfung festgelegt.
- (2) Modulprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen abgenommen.
- (3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können die Modulprüfungen auch vor Ablauf der im Besonderen Teil festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für das Modul bzw. die Lehrveranstaltung vorgeschriebenen Vorkenntnisse nachgewiesen sind.
- (4) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit durch das Prüfungsamt informiert. Den Studierenden werden für jede Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntgegeben.
- (5) Wird eine Studentin schwanger, soll sie dies und den voraussichtlichen Tag der Entbindung dem Prüfungsamt mitteilen. Es gelten die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Für schwangere und stillende Studentinnen ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend. Erklärt eine Studentin ausdrücklich, dass sie an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen will, ist dies möglich.
- (6) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit auf Antrag zu berücksichtigen. Der*die Studierende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er*sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er*sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem*einer Arbeitnehmer*in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem maßgeblichen Gesetz auslösen würden, und teilt dem*der Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit, einer Hausarbeit und sonstiger schriftlicher Arbeiten kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der*die Studierende ein neues Thema.
- (7) Die Fristen für die Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) in der jeweils gültigen Fassung sind auf Antrag zu berücksichtigen. Der*die Studierende soll bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er*sie die Pflegezeit bzw. die Familienpflegezeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er*sie die Pflegezeit bzw. die Familienpflegezeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem*einer Arbeitnehmer*in einen Anspruch auf Pflegezeit nach

dem PflegeZG oder Familienpflegezeit nach dem FPfZG auslösen würden und teilt dem*der Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit, einer Hausarbeit und sonstiger schriftlicher Arbeiten kann nicht durch die Pflegezeit bzw. die Familienpflegezeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit erhält der*die Studierende ein neues Thema.

- (8) Studierenden, die in Hochschulgremien tätig sind, werden auf schriftlichen Antrag Prüfungsfristen verlängert.
- (9) Studierenden mit Kindern, Studierenden, die Angehörige im Sinne von § 7 Absatz 3 PflegeZG pflegen, Studierenden mit Behinderung und berufstätigen Studierende soll ermöglicht werden, das Studium in Teilzeit zu studieren (individuelle Teilzeit). Die Höchststudierendauer nach Absatz 10 wird entsprechend verlängert. Über den schriftlichen Antrag des*der Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss. Der*die Studierende hat dem Antrag den geplanten Studienverlauf beizufügen.
- (10) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Modulprüfungen für die Masterprüfung sowie die Masterarbeit nicht innerhalb von drei Semestern nach Ablauf des im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang für die erstmalige Erbringung der Modulprüfung bestimmten Zeitpunktes bestanden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem/der Studierenden nicht zu vertreten. Bei Studium in Teilzeit gelten die durch den Prüfungsausschuss gemäß Ansatz (9) festgelegten Fristen. Für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss zuständig. Dieser entscheidet auf schriftlichen Antrag des*der Studierenden.
- (11) Sind der Prüfungsanspruch und damit die Zulassung für den Studiengang erloschen, wird der*die Studierende exmatrikuliert.

§ 5 ECTS-Punkte

- (1) ECTS-Punkte beschreiben den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um eine einzelne Lehrveranstaltung oder ein Modul erfolgreich zu absolvieren. Entsprechend der Belastung der Studierenden durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module ECTS-Punkte dem „European Credit Transfer System“ entsprechend den Tabellen im Besonderen Teil vergeben. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die zugehörige Modulprüfung erbracht wurde. Ebenso werden für die bestandene Masterarbeit ECTS-Punkte nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Den ECTS-Punkten ist das im Modul erreichte akademische Niveau (Level) zugeordnet, welches in den Tabellen im Besonderen Teil vermerkt ist. Für das gesamte Ausbildungsprogramm (einschließlich eines konsekutiven Masterabschlusses) sind vier Niveaustufen, die Levels, vorgesehen:
Level 1: Lower division (Grundkenntnisse)
Level 2: Upper division (Anwendungswissen)
Level 3: Graduate lower level (Anwendungswissen mit bes. theoretischer Fundierung)
Level 4: Graduate upper level (eigenständiges wissenschaftliches Wissen).
- (3) Die für das Bestehen der Masterprüfung mindestens notwendigen ECTS-Punkte werden im Besonderen Teil bestimmt.

§ 6 Lehr- und Prüfungssprache

Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen können ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten werden. Näheres regelt der Besondere Teil.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines Zeugnisses einen Hochschulabschluss mit überdurchschnittlichen Leistungen nachweisen kann oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist,
 2. die Modulprüfungen bestanden hat, die für die Teilnahme an einem Modul oder einer Lehrveranstaltung im Besonderen Teil vorgeschrieben sind und
 3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.Die Person muss mindestens das Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein.
- (2) Die Einschreibung in ein bestimmtes Fachsemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Modulprüfungen. Ist ein Modul oder eine Lehrveranstaltung nicht einem bestimmten Semester zugeordnet, so gilt die Teilnahme an der Modulprüfung als Anmeldung.
- (3) Bis zur Hochschulabschlussprüfung müssen alle Modulprüfungen erbracht sein.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfungsanspruch nach § 32 Absatz 1 LHG erloschen ist.Die Entscheidung über Zulassung oder deren Ablehnung trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden und/oder Behinderungen nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und im Zweifelsfalle ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.

§ 8 Prüfungsarten

Die für den Nachweis einer Modulprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils im Besonderen Teil festgelegt. Modulprüfungen können als

1. schriftliche Arbeiten (§ 10),
2. mündliche Prüfungen (§ 11),
3. praktische Prüfungen (§ 12) oder
4. durch eine Prüfung, die aus einer Kombination der unter 1. bis 3. genannten Prüfungsformen besteht (modulspezifische Prüfungsleistungen) erbracht werden.

§ 9 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

- (1) Die Modulprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu leisten sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen sind Ausnahmen möglich. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Klausuren werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Dem Aushang gleich kommt die Veröffentlichung im Stud.IP der Hochschule.

- (2) Zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Semesters gibt der*die Prüfer*in die Prüfungsmodalitäten, insbesondere eine sich aus der Studien- und Prüfungsordnung für die Lehrveranstaltung ergebende Anwesenheitspflicht/Teilnahmepflicht und die Prüfungs- und Abgabetermine, bekannt.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Kompetenzen, die im Modulhandbuch benannt sind. Die Themen bei schriftlichen Arbeiten sind bei Eintritt in das Prüfungsverfahren mit Zustimmung des*der Prüfers*Prüferin in schriftlicher Form verbindlich festzulegen.

§ 10 Schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten, Hausarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.
- (2) Bei Einhaltung des von dem/der Prüfer*in bekannt gegebenen Abgabetermins (§ 9 Absatz 2) muss das Bewertungsverfahren für Prüfungsleistungen innerhalb von 10 Wochen abgeschlossen sein und die Prüfungsergebnisse dem Prüfungsamt der Hochschule vorliegen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 120 Minuten, es sei denn, im Besonderen Teil ist etwas anderes bestimmt.
- (4) Referate werden in der Regel studienbegleitend in der Lehrveranstaltung abgehalten. Sie sind schriftlich auszuarbeiten. Grundlage ihrer Bewertung sind die mündliche Leistung und die schriftliche Ausarbeitung. In Ausnahmefällen genügt die schriftliche Ausarbeitung.

§ 11 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfer*innen (Kollegialprüfung) oder vor einem*einer Prüfer*in in Gegenwart eines*einer Beisitzers*Beisitzerin (§ 21) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfung für jede zu prüfende Person beträgt mindestens 15 Minuten, soweit im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt nicht in der Gruppe, jeder geprüften Person ist ihr Ergebnis bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Praktische Prüfungen

Nachweise von praktischen, theoretisch fundierten Fertigkeiten werden in einer Prüfungssituation nach Maßgabe des Besonderen Teils durchgeführt. Die praktischen Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen abgenommen werden. § 11 Absatz 1, 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 13 Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen (Modulnoten) werden von den jeweiligen Prüfer(inne)n festgesetzt. Für die Bewertung der benoteten Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der benoteten Modulprüfungen können die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei einer Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. In diesem Falle lautet die Note:
- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend; |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |
- (3) Unbenotete Modulprüfungen werden bewertet mit
BE = bestanden
NB = nicht bestanden.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen der Modulprüfung

- (1) Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde sowie die ECTS-Punkte gemäß § 5 erreicht sind.
- (3) Die Ergebnisse der Modulprüfung werden der geprüften Person bekannt gegeben. Für den Fall, dass eine Modulprüfung nicht bestanden oder die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss darüber Auskunft erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Masterarbeit wiederholt werden kann.
- (4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen müssen unter Beachtung der in Absatz 2 festgelegten Freisten wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Insgesamt dürfen maximal drei verschiedene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Soweit möglich ist eine Wiederholungsklausur durch Teilnahme an der nächsten regulär stattfindenden Klausur zu erbringen. Wird eine solche nicht innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses geschrieben, ist eine Wiederholungsprüfung anzubieten. Wird die Frist für die Durchführung der letztmöglichen Wieder-

holungsprüfung versäumt, so gilt diese als endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (3) Wird der letztmögliche Prüfungsversuch nicht bestanden, verliert der*die Studierende den Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang und wird exmatrikuliert.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand von der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden theoretischen Studiensemesters, anberaumt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes und die Pflege von Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 2 PflegeZG gleich.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem*der jeweiligen Prüfer*in oder dem*der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss einen Ausschluss von weiteren Prüfungen (Exmatrikulation) beschließen.
- (5) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modulprüfung fälschlicherweise als eigene Leistung auszugeben (Täuschung) oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, muss der Vorfall durch den*die Prüfer*in unter Angabe des Umfangs der Täuschung bzw. des Täuschungsgrades dem Prüfungsausschuss angezeigt werden. Der Prüfungsausschuss stellt auf dieser Grundlage und gegebenenfalls auf der Basis eigener Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung das Prüfungsergebnis fest. Gleichzeitig entscheidet er über den möglichen Ausschluss von weiteren Prüfungen (Exmatrikulation).

§ 16a Plagiate

- (1) Sofern der Prüfungsausschuss Kenntnis über einen Plagiatsverdacht erlangt, wird durch den Ausschuss ein Überprüfungsverfahren von Amts wegen eingeleitet. Sofern Mitglieder des Lehrkörpers Kenntnis über einen Plagiatsverdacht erlangen, teilen sie diesen dem Prüfungsausschuss mit. Die Einleitung des Verfahrens wird dem*der Studierenden bekannt gegeben. Der*die Studierende erhält vor der abschließenden Entscheidung des Prüfungsausschusses die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- (2) Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn ohne Verweis auf die Quelle aus fremden Texten wörtliche Übernahmen erfolgen oder Zitate aus Texten übernommen werden, ohne auf deren Herkunft aus zweiter Hand zu verweisen.
- (3) Stellt der Prüfungsausschuss ein Plagiat fest, erkennt er das Prüfungsergebnis ab. Gleichzeitig entscheidet er über den möglichen Verlust des Prüfungsanspruches.
- (4) Der Verlust des Prüfungsanspruches soll festgestellt werden,
 - wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der*die Studierende vorsätzlich gehandelt hat;
 - die Plagiate in mindestens einem Viertel der Prüfungsarbeit festzustellen sind;

- in mehreren Prüfungsleistungen des*der Studierenden Plagiate festzustellen sind oder
- das Plagiat in einer Abschlussarbeit erfolgt.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Dabei müssen immer ganze Module ersetzt werden können. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.
- (3) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können auf Antrag angerechnet werden. Die Kriterien für die Anrechnung gibt eine Anrechnungsordnung vor, die von der Hochschulkonferenz beschlossen wird. Die Kriterien der Anrechnung werden im Rahmen einer Akkreditierung überprüft.
Eine Anrechnung kann erfolgen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
 Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (5) Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen), die Studierende ausländischer Staaten begünstigen, haben Vorrang.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen, die mit dem Ergebnis „bestanden“ ausgewiesen sind, anerkannt, wird am Schluss des Studiums für die Modulprüfung, auf die hin die Anerkennung erfolgt, eine Note aus dem ungewichteten Durchschnitt der übrigen benoteten Modulprüfungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit und des Abschlusskolloquiums errechnet und in die Gesamtnote einbezogen. Für die anerkannten Modulprüfungen sind ECTS-Punkte gemäß § 6 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.
- (7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium im Zusammenwirken mit den jeweiligen Studiengangsleitungen. Sofern die Entscheidung über die Annahme eines Studienplatzes von den Möglichkeiten der Anrechnung abhängig ist, kann auf Antrag eine Prüfung der Anrechnungsmöglichkeiten vor der Immatrikulation erfolgen.

4. Abschnitt: Prüfungsorgane

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss nach § 19 Absatz 1 – 4 der Verfassung ist für die ihm an anderen Stellen in dieser Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen sowie für folgende weitere Aufgaben zuständig:
 1. Organisation des Prüfungsverfahrens der Studiengänge,
 2. Bestellung der Prüfer*innen und Beisitzer*innen (§ 20),
 3. Beschluss bei Widersprüchen gegen Prüfungsergebnisse,
 4. Beratung und Stellungnahme in hochschulrechtlichen Widerspruchsverfahren gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses gegenüber dem*der Rektor*in.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen oder an die Studiengangsleitung delegieren.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Modulprüfungen teilzunehmen.
- (4) Wird ein Studiengang gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt kann mit den beteiligten Hochschulen ein Gemeinsamer Prüfungsausschuss eingerichtet werden. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat die einheitliche Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung zu gewährleisten. Einzelheiten sind in der Kooperationsvereinbarung zu regeln. Die Bestellung der Mitglieder der Hochschule richtet sich nach § 19 der Verfassung.

§ 19 Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) Der Zentrale Prüfungsausschuss nach § 19 Absatz 5 – 7 der Verfassung hat folgende Aufgaben:
 - Koordination der Organisation der Prüfungsverfahren in den verschiedenen Studiengängen,
 - Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule,
 - Beratung und Stellungnahme gegenüber dem*der Rektor*in in hochschulrechtlichen Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
 - Entscheidungen in Härtefällen gemäß Immatrikulationsordnung.
- (2) Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses regelt § 19 der Verfassung.
- (3) Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in hochschulrechtlichen Verfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist der*die Rektor*in der Hochschule.

§ 20 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professor*innen und Fachschulrät*innen befugt. Zu Prüfern*Prüferinnen können Lehrbeauftragte bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer*in einer Modulprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulprüfungen zugrunde liegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Die Prüfer*innen der Masterarbeit sind gemäß § 23 zu bestellen, bei Masterarbeiten sind ferner die in § 23 Absatz 3 genannten Personen prüfungsbezugsberechtigt. Zur Führung der Aufsicht bei einer Prüfung (Klausur) kann auch ein*eine wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und die mündlichen Prüfungen den*die Prüfer*in oder eine Gruppe von Prüfern*Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer*innen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum*zur Beisitzer*in wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen gilt § 18 Absatz 5 entsprechend.

5. Abschnitt: Masterprüfung

§ 21 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Studienganges überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 22 Art, Umfang und Bestehen der Masterprüfung

Im Besonderen Teil wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind. Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 4 Absatz 2 im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen) durchgeführt.

6. Abschnitt: Masterarbeit und Abschlussprüfung

§ 23 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit; sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Sozial- oder Gesundheitswesen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens ein Semester vor Ablauf des im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang für die erstmalige Erbringung der Masterprüfung bestimmten Zeitpunktes ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Prüfer*innen durch das Prüfungsamt; Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Masterarbeit wird von mindestens einem*einer Professor*in oder Fachschulrat*Fachschulrätin und, soweit Professor*innen nicht als Prüfer*innen zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Diese Personen müssen bei der Ausgabe des Themas der Masterarbeit, in Ausnahmefällen ein Semester davor, einen Lehrauftrag wahrnehmen.
- (4) Aus besonderen Gründen kann vom Prüfungsausschuss ein*eine Professor*in einer anderen Hochschule als Zweitbetreuer*in bestellt werden. Mit der Bestellung ist keine Übernahme von Kosten durch die Hochschule verbunden.
- (5) Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Sei-

tenzahlen oder anderer objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

- (6) Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des*der Betreuers*Betreuerin.

§ 24 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie muss mindestens 6 Wochen vor der mündlichen Hochschulabschlussprüfung abgegeben worden sein. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern*Prüferinnen bewertet.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 25 Hochschulabschlussprüfung

Das auf die Masterarbeit bezogene Kolloquium ist die letzte zu erbringende Modulprüfung (Hochschulabschlussprüfung). Zu dieser Prüfung kann nur zugelassen werden, wer alle anderen Modulprüfungen erbracht hat.

7. Abschnitt: Gesamtnote, Verleihung des Mastergrades und Ungültigkeit

§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 13 aus den Modulnoten, der Note der Masterarbeit und der Note der Hochschulabschlussprüfung. Im Besonderen Teil kann für einzelne Modulnoten und die Note der Masterarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung (§ 14 Absatz 2) wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 13 Absatz 2 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Es sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen. Auf Antrag sind die Ergebnisse von Modulprüfungen und die in diesen erzielten ECTS-Punkten in Zusatzmodulen in einer Anlage zum Masterzeugnis zu bescheinigen. Das Master-Zeugnis wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Zum internationalen Vergleich der Abschlussnote wird ein ECTS Grading Table erstellt und im Diploma Supplement ausgewiesen. Dabei werden folgende Notenstufen gebildet:

- 1,0 – 1,5
- 1,6 – 2,0
- 2,1 – 2,5
- 2,6 – 3,0
- 3,1 – 3,5
- 3,6 – 4,0

Als Referenzgruppe werden alle Masterstudiengänge der Hochschule ausgewiesen: Der Referenzzeitraum beträgt rückwirkend drei Jahre zum Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Zeugnis ausgestellt wurde.

- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.
- (5) Entsprechend dem so genannten European Diploma Supplement Model wird dem Zeugnis das „Diploma Supplement“ beigefügt. Es enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses, den Status der Hochschule sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Informationen). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text, in dem das deutsche System beschrieben wird.

§ 27 Zusatzmodule

- (1) Studierende können sich einer Modulprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Modulprüfungen in diesen Modulen wird bei Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die erbrachten ECTS-Punkte werden nicht bei der Feststellung der für den Studiengang vorgesehenen, mindestens zu erbringenden ECTS-Punkte berücksichtigt.
- (2) Studierende, die in einem MA-Studiengang der KH Freiburg immatrikuliert sind, können im Einvernehmen mit den Fachdozent*innen und der Studiengangsleitung pro Semester max. 7 zusätzliche ECTS-Punkte in Studiengängen der KH Freiburg erwerben.

§ 28 Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung in den Studiengängen nach § 1 den Master of Arts (M.A.). Die Verleihung des Mastergrades wird in der Masterurkunde beurkundet, wobei die Studienrichtung mit dem Hinweis
 - in „Angewandte Ethik im Gesundheits- und Sozialwesen“,
 - in „Klinische Heilpädagogik“,
 - in „Management und Führungskompetenz“
 - in „Künstlerische Therapien (Arts Therapies)“
 - in „Dienstleistungsentwicklung / Development of social and health services“ verdeutlicht wird.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom*von der Rektor*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 29 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die „Masterprüfung“ für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Vor einer Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 31 Inkrafttreten

Der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2019/2020 für alle Studierenden in den Masterstudiengängen der KH Freiburg.

B. Besonderer Teil

Abkürzungsverzeichnis

Prüfung	Abkürzung	Erläuterung
Exposé		Schriftlicher Entwurf des (wissenschaftlichen) Vorgehens in (Forschungs-)Projekten; die Ergebnisse der Planungsphase; Darstellung des (methodischen) Vorgehens; Überblick über Struktur und Inhalte
Essay		Schriftliche Ausarbeitung: Generieren von Fragestellungen: kritische Beurteilung und Abwägen wissenschaftlicher Standpunkte, Entwickeln eigener Positionen
Postererstellung und -präsentation	Poster	Gestaltung und Präsentation eines wissenschaftlichen Posters
Fallanalyse	Fall	Bearbeitung praxisbezogener Fragestellungen: Unter relevanten Aspekten der Inhalte / Lehrveranstaltungen im Modul wird ein „Fall“ / eine Situation (Studierende selbst oder Vorgabe einer Fallvignette) ausgewählt und schriftlich analysiert.
Hausarbeit	HA	Schriftliche Bearbeitung einer komplexen Fragestellung nach Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens
Projektbericht und Präsentation	ProBe und Präs	Schriftlicher Bericht über Inhalte und Prozesse in (Forschungs-)Projekten
Referat	Ref	Vortrag über ein selbst gewähltes oder vorgegebenes Thema, i.d.R. mit Visualisierung (z.B. ppt) und Abgabe schriftlicher Dokumente
Klausur	KL	Schriftliche Beantwortung der Fragestellungen, in der Regel kein Multiple Choice
Modulspezifische Prüfungsleistung	MSPL	Die Form der Prüfungsleistung entspricht dem Kompetenzerwerb. Zu Beginn der Lehrveranstaltung konkretisiert der/die Dozent(in) die erwarteten Leistungen und die Form des Nachweises, die im Modulhandbuch festgelegt sind.
Studientagebuch / Lerntagebuch		Schriftliche Darstellung und Reflexion der Inhalte und Diskussionen zu unterschiedlichen Themen aus Vorlesung und/oder Seminar
Protokoll	Prot	Die Beobachtung einer Situation / eines Ablaufs und deren/ dessen Dokumentation.
Praktikumsbericht	PB	Bericht über Verlauf und Inhalte des Praktikums, eigene Reflexion und Schwerpunktsetzung mit Einbezug relevanter Literatur
Mündliche Prüfung / Simulation	MP / Sim	Kompetenznachweis durch ein Prüfungsgespräch oder das Handeln in einer realen Anwendungssituation
Portfolio	Port	Durch die Studierenden zusammengestellte Sammlung eigener Arbeiten und von themenbezogenen Dokumenten, die den eigenen Lernfortschritt dokumentieren
Skype-Prüfungen	MP (Skype)	Beide Prüfer und der Prüfling müssen mit dieser Prüfungssituation einverstanden sein. Die Skype-Verbindung mit Bild muss von der Hochschule aufgebaut werden, so dass gewährleistet wird, dass der richtige Prüfling beigeachtet ist.

		<p>Die Kamera muss den Prüfungsort so zeigen, dass ausgeschlossen werden kann, dass sich weitere Personen im Zimmer befinden.</p> <p>Falls die Skype-Verbindung während der Prüfung abbricht, gilt die Prüfung als nicht angetreten und muss wiederholt werden.</p> <p>Zeitanteile, die für die Skype-Verbindung notwendig sind (z.B. Aufbauen der Verbindung, notwendige Nachfragen aufgrund schlechter Verbindungsqualität, etc.) werden nicht auf die Prüfungszeit angerechnet.</p> <p>Im Protokoll muss der Ablauf der Prüfung beginnend mit dem Einrichten der Skype-Verbindung bis hin zum Trennen der Verbindung dokumentiert sein.</p>
Masterprüfung		Wissenschaftliche Abschlussarbeit und Kolloquium (Hochschulabschlussprüfung)
	+	benotet
	-	unbenotet

P Pflichtveranstaltung

WP Wahlpflichtveranstaltung

P/AW

WP/AW

LVS

Die Lehrveranstaltung muss belegt werden

Die Lehrveranstaltung muss belegt werden.

Es gibt aber mehrere Lehrangebote zur Auswahl.

Pflichtveranstaltung mit Anwesenheitspflicht

Wahlpflichtveranstaltung mit Anwesenheitspflicht

Lehrveranstaltungsstunden

Besonderer Teil – Bachelor- und Masterstudiengänge

- § 32 Management von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, B.A.**
- § 33 Heilpädagogik / Inclusive Education, B.A.**
- § 34 Angewandte Theologie und Religionspädagogik, B.A.**
- § 35 Berufspädagogik im Gesundheitswesen, B.A.**
- § 36 Management im Gesundheitswesen, B.A.**
- § 37 Soziale Arbeit, B.A.**
- § 38 Angewandte Pflegewissenschaft, B.A.**
- § 39 unbesetzt**
- § 40 Pädagogik, B.A. (auslaufend) / Angewandte Gerontologie, M.A.**
- § 41 Klinische Heilpädagogik, M.A.**
- § 42 Management und Führungskompetenz, M.A.**
- § 43 Dienstleistungsentwicklung, M.A.**